

§ 5. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber folgende Pflichten:

1. Eintrittsgeld, Jahresbeitrag sowie besondere Umlagen pünktlich zu entrichten (§ 15 Z. 3);
2. jede Änderung der Firma sowie der Person der Inhaber, Teilhaber oder verantwortlichen Leiter der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen;
3. für seine Person sowie für die von ihm vertretene Firma die Satzung und die Ordnungen des Börsenvereins, die im Börsenblatt veröffentlichten satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes sowie die von den anerkannten Kreisvereinen und Auslandsvereinen beschlossenen, vom Gesamtvorstand des Börsenvereins genehmigten und veröffentlichten Bestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum zu befolgen.

Insbepondere haben alle Mitglieder die Pflicht, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, soweit nicht durch satzungsgemäß zustande gekommene Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind;

4. binnen zwei Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an die auf Grund satzungsgemäßen Beschlusses vom Vorstand (§ 10 b) oder vom Vorstand und Vereinsrechtsausschuß (§ 10 e) verlangten Sicherheiten zu hinterlegen und Vertragsstrafen zu entrichten. Gegen die Auserlegung von Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe durch den Vorstand ist binnen zwei Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an Einspruch zulässig (§ 22 b);
5. Buchhändlern und Wiederverkäufern, die gegen die Bestimmungen der Verkaufsordnung gesliffentlich verstoßen haben, auf Aufforderung des Gesamtvorstandes eigenen Verlag überhaupt nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, auch gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag nicht zu vermitteln;
6. sofort nach Erscheinen eines in seinem Verlage erscheinenden neuen Werkes oder einer neuen Auflage eines bereits erschienenen Werkes ein Exemplar mit den für die Aufnahme in die Bibliographie erforderlichen Angaben an die hiermit betraute Stelle zur kostenlosen Aufnahme in die Bibliographie zu senden und diese Exemplare, soweit sie nicht völlig unveränderte Neuauflagen darstellen, der Deutschen Bücherei des Börsenvereins ohne Berechnung zu überlassen.

Diese Verpflichtung hat zur Voraussetzung, daß der Börsenverein mit den ihm gemäß § 4 der Satzung der Deutschen Bücherei oder von anderen Stellen zustiehenden Mitteln imstande ist, die Deutsche Bücherei fortzubetreiben; sie tritt in Kraft, wenn der Gesamtvorstand des Börsenvereins erklärt, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, und ist nicht mehr verbindlich, wenn der Gesamtvorstand des Börsenvereins den Wegfall dieser Voraussetzung bekanntgibt;

7. die Wahl zu einem Amt im Verein anzunehmen, sofern es noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht hat oder bereits ein anderes Amt im Verein bekleidet oder besondere vom Gesamtvorstand und Wahlausschuß anerkannte triftige Ablehnungsgründe vorliegen;
8. alle vertraulichen Mitteilungen der Geschäftsstelle geheimzuhalten, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft diese Pflicht nicht zu verletzen;
9. Angestellten Gegenstände des Buchhandels mit Nachlaß von den Ladenpreisen nur für deren eigenen Gebrauch zu überlassen.

§ 6. Verhältnis der Mitglieder zueinander.

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr, insbesondere besteht kein Lieferungszwang der Mitglieder untereinander. Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des

Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Die Wahrung dieses Grundsatzes obliegt dem Fachausschuß (§ 27 a).

§ 7. Ehrenmitgliedschaft.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den deutschen Buchhandel oder den Börsenverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit (§ 15 Z. 2).

§ 8. Verlust der Mitgliedschaft.

a) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod.
Geht die Firma eines verstorbenen Mitgliedes auf dessen Angehörige über und übernehmen diese die Verpflichtungen aus § 5, so sollen sie berechtigt sein, bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem der Tod erfolgte, oder bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden späteren Termin die Rechte des Verstorbenen auszuüben, jedoch mit Ausnahme der in § 4 a Z. 2 und 3 aufgeführten Befugnis;
2. durch Austritt.
Der freiwillige Austritt muß schriftlich erklärt werden. Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrages gilt als freiwilliger Austritt.
Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate von der ersten Zahlungsaufforderung an gerechnet trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist. Bei Mitgliedern im überseeischen Ausland kann diese Frist verlängert werden;
3. durch Wegfall einer der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme, es sei denn, daß der Vorstand gemäß § 31 f anders beschließt, oder daß Fälle des § 31 k vorliegen;
4. im Falle der Konkurserklärung;
5. auf Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des zuständigen Fach- und Kreisvereins infolge Eintritts des Mitgliedes als Inhaber, Leiter oder Angestellter in einen buchhändlerischen Betrieb, dem der Vorstand die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte nicht einräumt, oder durch jede Beteiligung an einem solchen Unternehmen. Das Gleiche gilt, falls der bisherige Betrieb des Mitgliedes eine vom Vorstand nicht gebilligte Veränderung erfährt. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluß ist Einspruch zulässig (§ 22 b);
6. durch satzungsgemäße Ausschließung (§ 10).

b) Die Tatsache des Ausscheidens eines Mitgliedes (Z. 1—5) ist von der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

c) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt in den Fällen unter 2 und 3 der Schluß des Vereinsjahres, im Falle 4 der Tag der Konkurserklärung und in den Fällen 5 und 6 der Tag, an dem der Beschluß rechtskräftig wird. Zurückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

d) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden haftbar.

§ 9. Verletzung der Mitgliedspflichten.

Als Verletzung der Mitgliedspflichten gilt

1. eine Handlungsweise, die mit der Ehre eines Kaufmannes unvereinbar oder sonst geeignet ist, das Ansehen des deutschen Buchhandels gröblich zu schädigen;